



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
67d-U8644.32-2018/11-4

München
05.09.2018

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina
(Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
betreffend: „Biber in Unterfranken“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich in Abstimmung mit dem Bayerischen
Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt:

*1.1 Wie viele Biber leben derzeit nach Kenntnis der Staatsregierung in Unter-
franken (bitte für Landkreise und Kommunen getrennt aufzuführen)?*

In Unterfranken wird jährlich eine ehrenamtliche Biberkartierung von der hö-
heren Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken initiiert und
ausgewertet. Der Bericht für 2018 wird derzeit noch erarbeitet, so dass auf
die Daten von 2017 Bezug genommen wird.

Im Jahr 2017 wurden in Unterfranken 506 Biberreviere kartiert:

Landkreise/Städte	Anzahl Reviere
Aschaffenburg, Lkr.	24
Aschaffenburg, Stadt	0
Bad Kissingen	82
Haßberge	81
Kitzingen	37
Main-Spessart	100
Miltenberg	33
Rhön-Grabfeld	68
Schweinfurt, Lkr.	42
Schweinfurt, Stadt	5
Würzburg, Lkr.	33
Würzburg, Stadt	1
Gesamt	506

In Unterfranken kann damit derzeit von etwa 1.700 Bibern ausgegangen werden.

Eine Aufschlüsselung nach Kommunen war in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

1.2 Wie viele Biber wurden in den letzten drei Jahren entnommen (bitte für Landkreise und Kommunen getrennt aufführen)?

Im Regierungsbezirk Unterfranken wurden in den letzten drei Jahren insgesamt neun Biber entnommen:

Landkreise/Städte	Kommunen	Biberentnahmen
Bad Kissingen		5
Kitzingen		1
Schweinfurt, Lkr.	Markt Werneck	2
	Kolitzheim	1
Gesamt		9

2.1 Wie viele Beratungen haben sogenannte „Biberberater“ in den zuständigen Behörden in den Jahren 2015 bis heute in Unterfranken durchgeführt?

Die Beratungen werden in der Regel statistisch nicht erfasst.

2.2 Wie viele tatsächliche Biberschäden wurden dabei festgestellt?

Gemeldete Biberschäden werden von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde aufgenommen, geprüft, gesammelt und am Ende eines jeden Jahres über die höhere Naturschutzbehörde an das StMUV übermittelt. Für das aktuelle Jahr 2018 liegt deshalb noch keine Bilanz der Biberschäden vor. Die Anzahl der gemeldeten Biberschäden in Unterfranken beträgt für die Jahre 2015: 23, 2016: 47 und 2017: 44.

2.3 Wie häufig wurde daraufhin Schadensersatz für Biberschäden in Unterfranken gezahlt?

Von den gemeldeten Biberschäden in Unterfranken wurden in den Jahren 2015: 21, 2016: 47 und 2017: 44 Schadensfälle entsprechend den Richtlinien zum Bibermanagement ausgeglichen.

3.1 In welchen Fällen haben die zuständigen Behörden in den Landratsämtern in den Jahren 2015 bis heute Genehmigungen erteilt, Biberbauten zu zerstören (bitte mit Ortsangaben auflisten)?

3.2 Wurde in allen diesen Fällen geprüft, ob der Biberbau unbewohnt ist, nachdem gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung – AAV) nur nicht besetzte Biberburgen beseitigt werden dürfen?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden gemeinsam beantwortet:

Im Regierungsbezirk Unterfranken wurde in den Jahren 2015 bis heute lediglich eine Genehmigung für die Beseitigung einer Biberburg im Landkreis Miltenberg, Ortsteil Faulbach, erteilt. Die Entfernung der nicht besetzten Burg erfolgte unter Aufsicht der unteren Naturschutzbehörde.

3.3 Welche anderen milderer Maßnahmen wurden genehmigt, z. B. die Absenkung des Biberdamms, um ein vernässtes Grundstück vor der Ernte abtrocknen zu lassen (bitte nach den einzelnen Landratsämtern und Kommunen getrennt auflisten)?

In der zur Verfügung stehenden Zeit konnten folgende Maßnahmen recherchiert werden, wobei keine Vollständigkeit der Angaben gewährleistet werden kann:

Landkreise/Städte	Ortsangabe	Anzahl Genehmigungen	Bemerkungen
Aschaffenburg, Lkr.	Heigenbrücken	3	Dammabsenkungen
	Goldbach	1	
Aschaffenburg, Stadt		0	
Bad Kissingen	Münnerstadt	4	Dammabsenkungen und -drainagen
	Thundorf	2	
	Reiterswiesen	3	
Haßberge			Um Schadenfälle zu beheben beziehungsweise diesen vorzubeugen werden vom Landratsamt sowohl Dammabsenkungen als auch Dammbeseitigungen zugelassen, soweit die Maßnahme keine negativen Auswirkungen auf Biberburgen hatte beziehungsweise erwarten ließ. Darüber wird keine Statistik geführt.
Kitzingen	Kitzingen	6	Regelmäßige Kontrolle einiger Dämme in diversen Kommunen (durch die Kommunen), die gegebenenfalls abgesenkt werden, um Schäden zu vermeiden. Die aufgelisteten Dämme bzw. Orte sind Beispiele.
	Mainbernheim	2	
	Iphofen	4	
	Marktsteft	1	

	Bibelried	1	
	Dettelbach	4	
	Krautheim	4	
Main-Spessart		13	Dammabsenkungen (keine erkennbaren Burgen vorhanden)
		38	
Miltenberg	Kirchzell	2	Dammbeseitigung
	Faulbach	1	Dammbeseitigung: Zunächst Versuch durch Anbringung einer Drainage Wasserstand zu senken, dies war nicht ausreichend. Da der Quellbereich einer Notwasserversorgung durch den Rückstau des Dammes überflutet wurde, war eine Beseitigung erforderlich.
Rhön-Grabfeld	Mühlfeld	1	Jeweils Dammbeseitigungen
	Hollstadt	3	
	Großeibstadt	2	
	Sulzfeld	1	
	Schwanhausen	1	
	Heustreu	1	
	Braidbach	1	
	Oberstreu	1	
	Höchheim	1	Dammabsenkungen einschließlich Einbau von Dammdrainagen
	Großbardorf	2	
	Braidbach	2	
	Oberweißenbrunn	1	
	Sulzdorf a.d. Lederhecke	2	
	Höchheim	1	
	Eyershausen	1	
Eichenhausen	2		
Schweinfurt, Lkr.			Keine Statistik – Es werden – der Häufigkeit nach sortiert – Dämme abgesenkt, der Wasserstand durch Einbau eines KG-Rohres in den Damm abgesenkt, abgesenkte Dämme mit Elektrozaun geschützt oder Umgehungsgerinnen angelegt.
Schweinfurt, Stadt	an der Wern	5	vier Dammsenkungen, eine Entfernung eines Damms, der keine Funktion zum Schutz einer Biberburg hatte
Würzburg, Lkr.			Kann nicht im gesetzten zeitlichen Rahmen beantwortet werden. Durchgeführt werden die üblichen Maßnahmen (Dammabsenkung, etc.), dabei findet im Vorhinein eine Besichtigung durch den Biberberater und gegebenenfalls die uNB statt.
Würzburg, Stadt		2	Dammdrainagen (um angrenzenden Weg vom Wasser zu befreien)
		2	Dammabsenkungen (Die eine dauerhaft zum Er- und Unterhalt der Dammdrainagen und die andere nur kurzfristig zur Beseitigung von Schäden an dem angrenzenden Teichdamm.)
Gesamt		121	

4.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die positive Wirkung der Biber in Bezug auf die Schaffung von zusätzlichen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten, die ohne den Biber so nicht entstanden wären?

Mit dem Biber ist eine zentrale "Schlüsselart" an die Gewässer zurückgekehrt, von der viele andere Arten, häufige wie gefährdete, profitieren. Sie legen Dämme an und schaffen dadurch vielfältige Biotope: Tümpel genauso wie Teiche, Röhrichte und Nasswiesen. Manchmal entstehen dadurch ausgedehnte Sumpflandschaften, kleine Stückchen "Wildnis". Die Artenvielfalt und Individuenzahl der Amphibien, Libellen, Fische und Pflanzen in diesen Biotopen ist hoch, selbst Schwarzstorch und Fischotter suchen hier Nahrung. Gleichzeitig stellen die Feuchtgebiete in den Biberrevieren wichtige Achsen für den Biotopverbund in den Auen und entlang der Gewässer dar.

4.2 Welche negativen Wirkungen hat nach Meinung der Staatsregierung die Wiederansiedlung des Bibers in Unterfranken?

Konflikte entstehen vor allem dort, wo Schäden an Ufergrundstücken (z. B. Vernäsungsschäden, Unterhöhungen) verursacht werden. Soweit Probleme mit der Landnutzung entstehen, bietet das bayerische Bibermanagement umfangreiche Lösungsmöglichkeiten an.

4.3 Begrüßt die Staatsregierung in ihrer Abwägung die Wiederansiedlung des Bibers?

Die Bayerische Staatsregierung hat 2008 eine Strategie zum Erhalt der Biologischen Vielfalt, die so genannte Biodiversitätsstrategie, beschlossen. Der Biber leistet hierzu einen wichtigen Beitrag. Über die Wirkungen für die Artenvielfalt hinaus tragen Biber zum Teil auch zur Renaturierung von Fließgewässern, zur Hochwasserrückhaltung in den Oberläufen und zur Stärkung der Selbstreinigungskraft der Gewässer bei. Die Biodiversitätsleistungen des Bibers dürften weitaus größer sein als die Schäden, die bei Konflikten zwischen Landnutzung und Biber auftreten.

5.1 Wie schätzt die Staatsregierung die Wirkung eines zehn Meter breiten Gewässerstrandstreifens, wie er im Gesetzesentwurf von Bündnis 90/Die GRÜNEN zur Ände-

rung des Bayerischen Wassergesetzes (DRS 17/21325) vorgeschlagen wurde, in Bezug auf die Lebensraumsituation der Biber in Unterfranken ein?

Aussagen zur konkreten Lebensraumsituation der Biber in Unterfranken können im Rahmen dieser Anfrage nicht gegeben werden. Nach Auffassung der Staatsregierung sollen derartige Maßnahmen nicht hoheitlich, sondern aus Gründen der Akzeptanz im Wege des kooperativen Umwelt- und Naturschutzes auf freiwilliger Basis erreicht werden.

5.2 Hätten bei einem zehn Meter breiten Gewässerrandstreifen Entschädigungszahlungen für Biberschäden vermieden werden können?

Ein Ausgleich für entgangene Nutzungen könnte auf diesen Flächen nicht mehr erfolgen.

5.3 Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung die Akzeptanz von Gewässerrandstreifen im Rahmen des „Greenings“ zu erhöhen?

Die bislang gültigen Regelungen für Puffer- und Feldrandstreifen im Zusammenhang mit Greening waren komplex, sodass die Inanspruchnahme relativ gering war.

Es konnten bei der EU ab 2018 deutliche Vereinfachungen der Regelungen erreicht werden:

- Zusammenfassung der Auflagen für Puffer- und Feldrandstreifen zu einer Kategorie (bislang galten unterschiedliche Auflagen, je nachdem um welchen Streifen es sich handelte)
- Einheitliche maximale Breite von 20 Metern. Anders als bisher wird bei Überschreiten der Höchstbreite die Fläche zukünftig bis zu einer Breite von 20 Metern als ökologische Vorrangflächen (ÖVF) dieser Kategorien anerkannt. Bei Pufferstreifen entlang von Wasserläufen wird die Ufervegetation in die Berechnung der ÖVF bis zu einer maximalen Breite von 20 Metern einbezogen.
- Die Regeln bezüglich der Anforderung, dass keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden darf, wurden konkretisiert: Es ist keine landwirtschaftliche Tätigkeit zulässig außer der vorgeschriebenen Mindesttätigkeit oder im Rahmen von Cross-Compliance-geregelten Tätigkeiten zur Begrünung. Abweichend von der Nichtproduktionsauflage gilt auch weiterhin, dass eine Beweidung

oder Schnittnutzung zulässig ist, sofern der Streifen weiterhin von der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche unterschieden werden kann.

Mit diesen Regelungen, die im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/155 erlassen wurden, sind die Voraussetzungen für eine höhere Akzeptanz deutlich verbessert worden.

6.1 Wie viele Mittel sind bisher aus dem „Ausgleichsfond Biber“ ausgezahlt worden (bitte nach Landkreisen in Unterfranken auflisten)?

Im Regierungsbezirk Unterfranken wurden bisher folgende Ausgleichszahlungen geleistet:

Landkreise/ Städte	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Aschaffenburg, Lkr.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Aschaffenburg, Stadt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bad Kissingen	0,00 €	1.504,45 €	410,39 €	0,00 €	471,56 €	0,00 €	651,56 €	0,00 €	1.884,80 €	2.509,59 €	7.432,35 €
Haßberge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	812,81 €	110,28 €	1.238,25 €	2.433,53 €	1.019,79 €	5.614,65 €
Kitzingen	0,00 €	0,00 €	239,15 €	0,00 €	283,20 €	705,00 €	0,00 €	1.558,20 €	972,84 €	10.034,60 €	13.792,99 €
Main-Spessart	0,00 €	0,00 €	1.596,51 €	628,73 €	9.599,74 €	60,02 €	0,00 €	104,86 €	0,00 €	3.538,36 €	15.528,23 €
Miltenberg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Rhön-Grabfeld	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	951,30 €	531,96 €	0,00 €	0,00 €	315,58 €	1.798,84 €
Schweinfurt, Lkr.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	151,53 €	459,67 €	3.518,60 €	982,49 €	5.112,29 €
Schweinfurt, Stadt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.742,36 €	0,00 €	5.742,36 €
Würzburg, Lkr.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.045,84 €	0,00 €	1.347,04 €	3.004,14 €	2.156,97 €	338,71 €	7.892,69 €
Würzburg, Stadt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.170,59 €	2.170,59 €
Gesamt	0,00 €	1.504,45 €	2.246,05 €	628,73 €	11.400,34 €	2.529,13 €	2.792,36 €	6.365,12 €	16.709,10 €	20.909,71 €	65.084,99 €

6.2 Wird der „Ausgleichsfond Biber“ bei steigender Biberdichte angepasst? Wenn ja, um welche Summen handelt es sich?

Seit 1. August 2008 leistet der Freistaat Bayern freiwillige finanzielle Ausgleichszahlungen, um die am stärksten von Biberschäden Betroffenen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu unterstützen und die gesellschaftliche Akzeptanz des Bibers zu erhöhen. Seit dem Jahr 2011 stehen dafür jährlich 450.000 Euro zur Verfügung. Einer weiteren Aufstockung der Ausgleichsmittel hat der Bayerische Landtag mehrheitlich nicht zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Marcel Huber, MdL
Staatsminister